Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4291.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Chausseen im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirks Marienwerder, durch diesen Kreis: 1) von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze, 2) von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1855.

(Nr. 4292.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

Nachdem die Ausführung des in Meinem Erlasse vom 25. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung S. 254.) bezeichneten Chausseebaues von Erxleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Hörsingen nach Weferlingen, im Kreise Gardelegen, in der früher beabsichtigten Weise aufgegeben, dagegen durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der Bau einer Chaussee von Erxleben über Hörsingen bis zur Grenze beider Kreise durch die Grafen von Alvensleben zu Erxleben und die Gemeinde Hörsingen genehmigt worden ist, bestimme Ich hierdurch, unter Aufhebung des Eingangs gedachten Erlasses, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 17. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:	Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Raumer.	v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4293.)

(Nr. 4293.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode, durch die Stadt Osterwieck, das Rittergut und die Gemeinde Schauen und die Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Verwaltung genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 1. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4294.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises

Kreises gegen Groß-Ammensleben Seitens der Stadt Neuhaldensleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Neuhaldensleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4295.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis Gerlingen an der Agger-Straße, im Kreise Olpe im Regierungsbezirk Arnsberg, durch die Gemeinden Fellinghausen, Weiden-Dornseifen, Osthelden und Wenden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen

mungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4296.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die von dem I. Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg beschlossenen Chausseebauten: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem I. Jerichowschen Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließ-

 lich

lich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4297.) Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Vom 15. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Stettin darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 500,000 Rthlrn. aufzunehmen, und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfmal hundert tausend Thalern Stettiner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 5000 Apoints von 100 Thalern, geschrieben Einhundert Thalern auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung innerhalb neun und dreißig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 15. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

Schema (neue)

Stettiner Stadtwappen.

Stettiner Stadt-Obligation

Littr. G. № ▒▒▒▒▒ 1ste (resp. 2te, 3te, 4te) Serie

über

100 Thaler Preußisch Kurant,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 1855.

(Gesetz-Sammlung von 1855. Stück ...)

Der Magistrat und die Stadtverordneten der hiesigen Stadt urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation

Einhundert Thaler Preußisch Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisations-Plane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den städtischen Behörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen gegen die Stadt ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst und durch eine der hier erscheinenden Zeitungen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung den Inhabern der Obligationen auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen

minen mit vier und ein halb Prozent jährlich gegen Einlieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Stettin mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Stettin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten.**

Mit dieser Obligation sind Zinsscheine von № ..... bis einschließlich № ..... unter der Unterschrift des Oberbürgermeisters ausgegeben.

(Nr. 4298.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Aktiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania", mit dem Domizil zu Aachen, zu genehmigen und die unterm 8. August d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. September d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)